

SATZUNG

Angel- und Naturschutzverein Bockenua e.V.

Geänderte Fassung vom September 2022

§1

Name und Sitz des Vereins

Der Angel- und Naturschutzverein Bockenua e.V. ist eine Vereinigung von Mitgliedern. Er hat seinen Sitz in 55595 Bockenua und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Bad Kreuznach unter der Nummer VR 1390 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Gerichtsstand ist das Amtsgericht Bad Kreuznach.

§2

Zweck und Ziele

Zweck des Vereins ist die einheitliche Ausrichtung und Vertretung der Mitgliederinteressen bei der Hege und Pflege des Fischbestandes in den Gewässern, in Verbindung mit Maßnahmen zum Schutz und zur Reinhaltung dieser Gewässer sowie auf die Erhaltung der Schönheit und Ursprünglichkeit der Gewässer im Sinne des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

die Information der Mitglieder über die geltenden Bestimmungen und Gesetze,

die Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkungen auf den Fischbestand und der Gewässer

die Hege und Pflege der Fischbestände unter Berücksichtigung des Artenschutzes

die Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden und Organisationen bei allen, die Gewässer betreffenden Maßnahmen

die Förderung der Vereinsjugend

die Bekämpfung des Fischfrevels und der Schwarzfischerei

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschrift der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.

Jede gewerbsmäßige Fischerei ist ausgeschlossen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Der Verein hält sich mit den aufgenommenen Mitgliedern allen politischen und konfessionellen Tendenzen fern.

Datenschutz: Es gelten die allgemeinen Datenschutzregeln

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der das 12. Lebensjahr vollendet hat und sich zur Einhaltung der Vereinssatzung und der Fischereiordnung verpflichtet.

Zwölf bis achtzehnjährige zählen zur Jugend des Vereins. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Der Verein unterscheidet zwischen aktiven und passiven Mitgliedern.

Aktive Mitglieder sind solche, die die Angelfischerei in den Vereinsgewässern ausüben und hierzu einen Jahreserlaubnisschein des Vereins beanspruchen.

Passive Mitglieder sind solche, die keinen Jahreserlaubnisschein des Vereins in Anspruch nehmen, aber den Fischereigedanken und das Bestreben des Vereins aus ideellen Gründen unterstützen.

Ehrenmitglieder

Der Verein kann Ehrenmitglieder ernennen. Dies sind Mitglieder die sich in der Vergangenheit in hervorragender Weise um den Verein, oder der Fischerei im allgemeinen, Verdienste erworben haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag der Vorstandschaft, die durch die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie andere Mitglieder und sind beitragsfrei.

§4

Aufnahme

Die Aufnahme geschieht nach Einreichung eines schriftlichen Aufnahmeantrages an den geschäftsführenden Vorstand. Dies gilt für passive und aktive Mitglieder sowie für Jugendlicher.

Eine Aufnahmekommission von mindestens drei Vorstandsmitgliedern entscheidet über die Aufnahme.

Je nach Art der Mitgliedschaft kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden.

§5

Beiträge und Aufnahmegebühr

Die Beiträge und Aufnahmegebühren werden von den Mitgliedern in der Jahreshauptversammlung festgelegt. Das Ergebnis und die daraus resultierenden Gebühren werden in dem Dokument „Festlegung der Mitgliederbeiträge“ dokumentiert und neu eintretenden Mitgliedern zur Übersicht und Kenntnisnahme ausgehändigt.

Die Gebühren werden jährlich, für das laufende Kalenderjahr, spätestens bis Ende Mai, per Lastschrift eingezogen. Hierzu wird dem Verein bei Beitritt eine Einzugsermächtigung erteilt. Eine Barzahlung ist nur in Ausnahmefällen möglich.

Das Mitglied ist verpflichtet dem Verein Änderungen der Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen. Kosten die durch Versäumnis der Mitteilung entstehen trägt das Mitglied.

Ist der Einzug des Vereinsmitgliedsbeitrages, durch Kontoänderung, mangelnde Kontodeckung nicht möglich, ist das Mitglied verpflichtet den offenen Beitrag bis zum Ende des Kalenderjahres zu begleichen. Erfolgt dies nicht, gilt die Mitgliedschaft nach zwei Jahren als beendet.

Unverschuldet in Not geratene Mitglieder können die Beträge auf schriftlichen Antrag gestundet bekommen. Anträge auf Stundung sind an die geschäftsführende Vorstandsschaft zu richten.

Über einen Stundungsantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 6

Beendigung der passiven oder aktiven Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

a) freiwilligen Austritt,

b) Tod des Mitglieds,

c) Nichtzahlung der Beiträge

d) Ausschluss,

e) Auflösung des Vereins.

zu a) Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Jahresende (31.12), unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist erfolgen. Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, bis zu diesem Zeitpunkt die fälligen Beiträge zu entrichten.

zu b) Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.

zu c) Sollte der Beitrag laut §3 nicht gezahlt werden, so scheidet das Mitglied nach zwei Jahren automatisch aus.

zu d) Der sofortige Ausschluss kann erfolgen, wenn sich ein Mitglied unehrenhaft verhalten hat, oder strafbare Handlungen begeht oder wenn nach seiner Aufnahme bekannt wird, dass er solche begangen hat.

Er sich eines Fischereivergehens oder einer Übertretung schuldig gemacht hat, sonst gegen fischereirechtliche Bestimmungen oder Interessen des Vereins verstoßen oder Beihilfe geleistet hat.

Sich innerhalb des Vereins wiederholt, bzw. erheblichen Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat oder sich in sonstiger Weise unsportlich oder unkameradschaftlich verhalten, gegen die Satzung verstoßen oder das Ansehen des Vereins durch sein Verhalten geschädigt hat.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes befindet die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder.

Eine Erstattung vorausgezahlter Mitglieds- und Kostenbeiträge sowie der Aufnahmegebühr finden nicht statt.

§ 7

Widerspruch über Ausschluss

Der Ausschluss aus dem Verein ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbescheid kann das Mitglied innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung des Beschlusses, Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Berufung mit einfacher Stimmenmehrheit. Diese Entscheidung ist endgültig.

Ausscheidende oder rechtskräftig ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Die Vereinspapiere sowie Vereins- und Verbandsabzeichen sind ohne Vergütung zurückzugeben.

Mit dem Austritt bzw. Ausschluss verlieren sie alle Rechte der Mitglieder, insbesondere das Recht zur Ausübung des Fischens an den Vereinsgewässern und zur Benutzung der Vereinseinrichtungen.

§ 8

Rechte und Pflichten

Die Mitglieder sind berechtigt:

- a) alle vereinseigenen Anlagen zu benutzen.
- b) die Veranstaltungen des Vereins zu besuchen und an öffentlichen Sitzungen teilzunehmen.

Aktive Mitglieder sind berechtigt:

- a) Die vereinseigenen und vom Verein gepachteten Gewässer waidgerecht zu beangeln.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) Die Fischwaid nur im Rahmen der geltenden Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten.
- b) den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern ist sich auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen.
- c) Zweck und Aufgabe des Vereins zu erfüllen und zu fördern.
- d) Jedes aktive Mitglied unter 65 Jahren ohne körperliche Gebrechen ist verpflichtet, die Arbeitsstunden laut Beschluss in der Jahreshauptversammlung zum Nutzen des Vereins und zwecks Hege und Pflege

des Vereinsgewässers abzuleisten.

- e) fälligen Mitgliederbeiträge pünktlich (§3) abzuführen und sonstige abgeschlossene Verpflichtungen zu erfüllen.
- f) Bei Änderung der Anschrift oder Bankdaten (Bankdaten nur bei Einzugsermächtigung) dies der Vorstandsschafft zu melden.

§9

Organe des Vereins

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§10

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Jahreshauptversammlung hat jährlich stattzufinden.

Zu allen Mitgliederversammlungen sind alle Vereinsmitglieder mindestens 14 Tage vorher schriftlich einzuladen.

Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- Festsetzung der Stimmliste
- Bericht des Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr
- Bericht des Kassierers
- Bericht der Rechnungsprüfer (Kassenprüfer)
- Entlastung des Vorstandes
- Wahlen (Vorstand, Rechnungsprüfer)
- Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr
- Anträge
- Verschiedenes

§11

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme, Stimmübertragung ist unzulässig.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Zweidrittelmehrheit ist erforderlich bei Beschlüssen:

- über Satzungsänderungen
- über Dringlichkeitsanträge
- über Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes
- über Auflösung des Vereins

Die Wahlen können in geheimer Abstimmung oder durch Akklamation erfolgen, geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder eine solche wünscht.

Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder auch durch Zuruf entschieden werden.

Anträge für die Mitgliederversammlung des Vereins können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden.

§12

Der Vorstand kann in besonderen Fällen mit einfacher Stimmenmehrheit der Vorstandsmitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies ein Drittel der Vereinsmitglieder in einem schriftlichen Antrag unter Angabe von Gründen verlangt.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von 2. Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden. Das Unterzeichnen der Niederschrift muss vom 1. Vorsitzenden bzw. dessen Vertreter und dem Schriftführer vorgenommen werden.

§13

Der Vorstand und seine Aufgaben

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Kassierer
4. dem Schriftführer
5. dem Gewässerwart

Die Zahl der Vorstandsmitglieder muss eine ungerade Zahl ergeben.

Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist zulässig.

Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Alle 2 Jahre, gerechnet von Mitgliederversammlung zu Mitgliederversammlung.

Der Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung und unter Einhaltung der Satzungen. Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende zusammen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Kassierer.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Vorstands ordnungsgemäß eingeladen wurden.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.

Ausgaben im Sinne des Vereins, dürfen bis zu einem limitierten Betrag, vom 1. Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und dem Kassierer vorgenommen werden. Die Höhe des Betrages wird im Dokument „Festlegung der Mitgliederbeiträge“ festgelegt. Alle andere Ausgaben müssen mehrheitlich vom Vorstand beschlossen werden.

Sämtliche Ämter sind Ehrenämter

Der 1. Vorsitzende und in dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein nach außen und innen. Sie, der 1. Vorsitzende oder bei Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, rufen die Ausschusssitzungen (Vorstandssitzungen) und in Absprache mit den Mitgliedern des engeren Vorstandes die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ein und führen den Vorsitz in den Ausschusssitzungen (Vorstandssitzungen) und in der Mitgliederversammlung.

Der Kassierer sorgt für den fristgerechten Eingang der Mitgliedsbeiträge und Gebühren. Er hat sämtliche Kassengeschäfte zu erledigen und das Vereinsvermögen nutzbringend zu verwalten. Insbesondere hat er dafür zu sorgen, dass die fälligen Pachtbeiträge pünktlich abgeführt werden.

Der Schriftführer führt bei Versammlungen und Ausschusssitzungen Protokoll. Eine Kopie des Protokolls wird an die Vorstandsmitglieder weitergeleitet. Er ist verantwortlich für Nachrichten an die Tagespresse, jedoch müssen diese vor Abgabe dem 1. Vorsitzenden und dessen Stellvertreter schriftlich zur Abzeichnung vorgelegt werden.

Der Gewässerwart überwacht die Vereinsgewässer. Er kann sich zur Unterstützung dieser Überwachung, im Einvernehmen mit dem Vorstand, geeignete Vereinsmitglieder aussuchen. Er und die vom Vorstand als Aufseher eingesetzten Mitglieder überwachen den Fischereibetrieb in den Vereinsgewässern, insbesondere die Einhaltung der Schonzeiten und Mindestmaße, sowie die Bestimmungen der Fischereiordnung. Der Gewässerwart wertet die Fanglisten des Vorjahres aus und plant und organisiert mit Absprache des Vorstands den Neubesatz von Jungfischen.

Der Gewässerwart ist für die Aushändigung der Fischereierlaubnisscheine verantwortlich.

Gewässeraufseher gehören nicht dem Vorstand an.

§14

Rechnungsprüfer

Der Jahresabschluss wird durch Rechnungsprüfer zur Jahreshauptversammlung geprüft. Die Rechnungsprüfer werden an der Mitgliederversammlung ernannt und prüfen den aktuellen Kassenjahresabschluss des Kassierers. Sie dürfen kein Amt im Vorstand begleiten. Die Prüfung wird durch Unterschrift des Prüfers rechtsgültig. Das Ergebnis der Prüfung wird an der Mitgliederversammlung von Rechnungsprüfer bekanntgegeben.

§15

Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie sind über den Vorstand der Mitgliederversammlung vorzulegen. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit.

§16

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen erfolgen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Bockenau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§17

Verschiedenes

Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Kein Mitglied oder irgendeine andere Person darf durch Verwaltungsausgaben für vereinsfremde Zwecke oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder die Lehrgänge zur Förderung der Fischerei oder Vorbereitungslehrgänge für die Sportfischerprüfung abhalten, erhalten lediglich gegen Vorlage von Quittungen ihre wirklich entstandenen Spesen erstattet.

Die vorstehenden Satzungen wurden an der Jahreshauptversammlung 2022 mit den Mitgliedern durchgesprochen und genehmigt.

Jedes Mitglied erhält eine Abschrift der vorstehenden Satzung.

Bockenau, im September 2022

Der Vorstand